

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Ausgangslage

Seit 1995 besteht die Möglichkeit, angesparte Mittel aus der Pensionskasse unter anderem für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum einzusetzen. Auch eine grössere Renovation oder die Amortisation von Hypotheken kann mit Vorsorgegeldern (teil-)finanziert werden, jedoch keine Zweitwohnung. Die Kriterien für den Vorbezug sind im Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG), der dazu gehörenden Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) sowie im schweizerischen Obligationenrecht geregelt. Die Gelder müssen bei einem Vorbezug versteuert werden.

Neben der Finanzierung von Wohneigentum gibt es zwei weitere gesetzliche Gründe für einen Vorbezug von PK-Geldern: Der Bezug für den Aufbau einer eigenen Firma (selbständige Erwerbstätigkeit) oder den definitiven Wegzug ins Ausland.

Position HEV Schweiz

Die Mehrheit der Schweizer wohnt in Mietwohnungen. Die Schweiz hat in Europa eine der tiefsten Wohneigentumsquoten. Der Wunsch nach Wohneigentum ist jedoch weit verbreitet. Wohneigentum in der Schweiz ist teuer, für den Erwerb bedarf es eines hohen Grundstocks an Eigenkapital. Viele Haushalte verfügen nur unter Einbezug der Vorsorgegelder über das notwendige Eigenkapital. Die angesparten Vorsorgegelder sind jedoch nicht frei verfügbar, sondern per Gesetz gebunden.

Für die Akzeptanz der beruflichen Vorsorge ist die Möglichkeit des Vorbezugs eminent wichtig. Die Möglichkeit des Vorbezugs dieser angesparten Mittel für den Wohneigentumserwerb ist im Volk breit abgestützt. Der Vorbezug stärkt das Prinzip der Eigenverantwortung zu dem sich der HEV Schweiz bekennt. Die Möglichkeit des Vorbezugs nimmt der beruflichen Vorsorge den bitteren Beigeschmack des Zwangssparens. Manch ein Vorbezüger drückt heute mit dem Vorbezug auch sein Misstrauen über die Mittelverwaltung der Pensionskassen aus. Insbesondere die hohen Verwaltungsgebühren der Pensionskassen sind stossend.

Wenn es einen Handlungsbedarf bei den Vorbezügen gibt, so liegt dieser im Bereich der Vorbezüge für die selbständige Erwerbstätigkeit und dem Wegzug ins Ausland (mit späterer Rückkehr). Die Risiken eines Totalverlusts des Vorsorgekapitals sind in diesem Bereich ungleich grösser, als im Wohneigentumsbereich

Die Zweckentfremdung des Vorsorgekapitals ist über eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Berechnung der Ergänzungsleistungen anzugehen. Die führt viel eher zum Ziel, als eine Einschränkung der Wahlmöglichkeiten für Vorbezüge und Kapitalauszahlungen.

Der Vorbezug der Mittel der beruflichen Vorsorge zur Wohneigentumsförderung ist ungeschmälert beizubehalten.

Kontakt HEV Schweiz:

Michael Landolt, Ressortleiter, 044 254 90 20, michael.landolt@hev-schweiz.ch

Der Hauseigentümerverband Schweiz (www.hev-schweiz.ch) ist die Dachorganisation der schweizerischen Wohneigentümer und Vermieter. Der Verband zählt 320'000 Mitglieder und setzt sich auf allen Ebenen konsequent für die Förderung und Erhaltung des Wohn- und Grundeigentums in der Schweiz ein.